

2477 053

43

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: RBERG v. 13.12.1935 (RGBl I, 1478) Art I §§ 5,7;
ZugabeVO v. 9. 3. 1932 (RGBl I, 121) idF d. Ges. v.
20.8.1953 (BGBl I, 939).

- Rechtssatz: 1. Der Herausgeber einer Fachzeitschrift, der den Abnehmern der Zeitschrift Rechtsauskünfte in konkreten Einzelfällen gewährt, kann sich zur Rechtfertigung seines Verhaltens nicht auf Art I § 5 RBERG berufen.
2. Die Ausnahmenvorschrift des Art I § 7 RBERG begünstigt nicht die Fachzeitschrift als Organ eines berufsständischen Verbandes, sondern ausschließlich diesen Verband selbst.
3. Die Zulässigkeit der Erteilung von Rechtsauskünften in Zeitschriften oder Zeitungen ist allein nach dem Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz zu beurteilen. Die in § 1 Abs 1 Buchstabe f der Zugabe-Verordnung enthaltene Ausnahme vom Zugabeverbot (Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen) regelt nur die zugaberechtliche Zulässigkeit und setzt voraus, daß die Auskunfterteilung als solche zulässig ist.

Aktenzeichen: I ZR 69/55

Urt. des BGH v. 16. November 1956 Hanseatisches OLG
zu Hamburg
I G Hamburg

§ 12112 757, 126

43

I ZR 69/55

Verkündet

am 16. November 1956

Grunau, Justizobersekr.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Kommanditgesellschaft W. G. [REDACTED],
 2. des Kaufmanns Dr. Wilhelm G. [REDACTED],
 3. des Kaufmanns Dr. Herbert G. [REDACTED],
- sämtlich in F. [REDACTED], Ge. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den D. [REDACTED] A. [REDACTED] e.V., H. [REDACTED] [REDACTED], Si. [REDACTED]platz
[REDACTED], Z. [REDACTED], vertreten durch seinen Präsidenten,
Rechtsanwalt Dr. Emil v. [REDACTED] S. [REDACTED], H. [REDACTED], M. [REDACTED]straße
19,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 16. November 1956
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde,
Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Weiß und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 27. Januar 1955 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

43

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragener Verein, hat sich nach § 1 Abs 2 der Vereinssatzung die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft zur Aufgabe gesetzt. Nach § 1 Abs 3 der Vereinssatzung ist der Verein berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder in eigenem Namen geltend zu machen. Vorstand des Vereins ist gemäß § 9 Abs 4 der Satzung der Präsident des Vereins.

Die Beklagte zu 1 verlegt eine Zeitschrift mit dem Haupttitel "Feld und Wald" und dem Untertitel "Das freie deutsche Bauernblatt". Die Beklagten zu 2 und 3 sind die persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten zu 1. Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich; sie wird im freien Zeitschriftenhandel und im Abonnement vertrieben. In dem Abschnitt "Sprechsaal" werden unter den Überschriften "Steuer und Versicherung" sowie "Recht" Anfragen der Abonnenten und Antworten der Zeitschrift aus Rechtsgebieten, die mit der Forst- und Landwirtschaft zusammenhängen, veröffentlicht. Die Zeitschrift hat z.B. in den Ausgaben vom 29. Mai 1953 und 26. März 1954 Anfragen beantwortet, die die Verpflichtung zur Zahlung von Rentenbankgrundschuldzinsen oder der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz, die Rechtmäßigkeit polizeilicher Anordnung, Gespannführern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, die Zahlung von Kraftfahrzeugsteuern in besonders gelagerten Fällen oder die Haftpflicht der Jagdpächter betrafen. Teilweise erledigt die Beklagte zu 1 auch Leserfragen lediglich durch unmittelbare Antwortschreiben ohne Veröffentlichung im "Sprechsaal". Eine behördliche Erlaubnis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist den Beklagten nicht erteilt worden.

Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß die Beklagten durch ihre Tätigkeit gegen das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz - RBerG - verstoßen, und daß ihr Verhalten zugleich einen unlauteren Wettbewerb gegenüber den Rechtsanwälten darstelle.

Er hat beantragt, den Beklagten zu untersagen, fremde Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, insbesondere auch durch Veröffentlichungen in ihrer Zeitschrift "Feld und Wald" und durch Beantwortung von Leserpost, zu erledigen und zu besorgen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben die Ansicht vertreten, daß das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz aufgehoben, jedenfalls aber verfassungswidrig sei. Die Verbotsvorschrift des Art I § 1 RBeratG sei auch durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht zu Gunsten der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger außer Kraft gesetzt worden. Im übrigen handle es sich bei der Beantwortung der Anfragen aus dem Leserkreis nicht um die unmittelbare Förderung konkreter fremder Rechtsangelegenheiten. Schließlich sei ihr Verhalten durch Art I §§ 5 und 7 RBeratG gedeckt. Ein Wettbewerbsverstoß liege gleichfalls nicht vor.

Das Landgericht hat der Klage mit der Maßgabe stattgegeben, daß den Beklagten die Besorgung von Rechtsangelegenheiten der Abonnenten der Zeitschrift "Feld und Wald" durch Beantwortung veröffentlichter oder nichtveröffentlichter Leserpost insoweit gestattet bleiben solle,

als sie Rechtsauskünfte veröffentlichten und damit gleichzeitig der unmittelbaren land- und fortwirtschaftlichen Belehrung oder Unterweisung des gesamten Leserkreises der Fachzeitschrift dienten.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt. Die von den Beklagten eingelegte Anschlußberufung ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihre Klageabweisungsanträge weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. 1.) Das Berufungsgericht hat die Sachbefugnis des Klägers mit der zutreffenden Begründung bejaht, daß der Kläger als eingetragener Verein, dessen Zweck nach § 1 Abs 2 der Satzung die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft sei, zur Erhebung einer Unterlassungsklage wegen Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs 2 BGB) befugt sei. Daß dem Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz, dessen Verletzung das Berufungsgericht angenommen hat, der Charakter eines Schutzgesetzes zukommt, hat der Senat mehrfach bejaht (BGHZ 15, 315 317; NJW 1956, 591, 749). Soweit die Klage auf § 1 UnlWG gestützt ist, folgt das Prozeßführungsrecht des Klägers, wie das Berufungsgericht zu Recht hervorhebt, aus § 13 UnlWG. Schließlich bestehen auch keine rechtlichen Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß sich

die Sachbefugnis des Klägers in jedem Falle aus sog. gewillkürter Prozeßstandschaft ergebe (Stein-Jonas I 3 b vor § 50 ZPO; Baumbach-Lauterbach ZPO 24. Aufl Gr. § 50 Anm 4 G). Insoweit sind auch von der Revision keine Beanstandungen erhoben worden.

2.) Zu der auch vom Berufungsgericht angenommenen Fortgeltung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl I, 1478) hat der Senat in seinem Urteil vom 17. Januar 1956 (NJW 1956, 749) Stellung genommen. Soweit der Fortbestand des Gesetzes in der genannten Entscheidung ebenso wie seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz dort bejaht wird, kann auf diese Ausführungen Bezug genommen werden. Die von der Revision erbetene Nachprüfung bietet keinen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung.

3.) a) Gemäß Art I § 1 Abs 1 RBeratG darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung, geschäftsmäßig nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist. Der Senat hat in seinem Urteil vom 13. Dezember 1955 (NJW 1956, 591) in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre, der sich auch das Berufungsgericht angeschlossen hat, ausgesprochen, daß auch die Rechtsberatung in den sogenannten juristischen Briefkästen von Zeitungen und Zeitschriften der Erlaubnispflicht des Art I § 1 RBeratG unterliege. Das verkennt auch die Revision an sich nicht. Sie verweist jedoch auf die Vereinbarung zwischen dem Reichsleiter des Rechtsamts der NSDAP und dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund sowie dem Reichsleiter der NSDAP für die Presse vom

30. September 1936 (abgedruckt in JW 1936, 3223), in der festgelegt sei, daß das Auskunftswesen der Zeitschriften nicht unter das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz falle, sofern es sich auf Auskünfte beschränke, die sich aus dem fachlichen Inhalt der Zeitschriften ergeben würden. Die Revision will hierin eine maßgebliche Ausdeutung des Art I § 1 aaO erblicken. Ferner vertritt sie die Auffassung, daß sich von dieser Grundlage aus ein Gewohnheitsrecht gebildet habe, da fast zwei Jahrzehnte fortgesetzt die Rechtsberatung durch Zeitschriften ausgeübt worden sei. Auch zu diesem Einwand hat der Senat in dem zitierten Urteil vom 13. Dezember 1955 jedenfalls insoweit Stellung genommen, als es sich dort um Rechtsauskünfte handelte, die durch Zeitungen erteilt wurden. Der Senat hat den Standpunkt vertreten, daß das Abkommen nach dem Zusammenbruch gegenstandslos geworden sei und aus dem Nichteingreifen der zuständigen Behörden in den ersten Jahren nach 1945 keineswegs auf die Bildung eines etwaigen Gewohnheitsrechtes geschlossen werden könne. Diese Ausführungen gelten in gleichem Umfange für die durch Fachzeitschriften gegebenen Rechtsauskünfte. Die von der Revision aus § 286 ZPO erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe versäumt, Beweis über die Entstehung eines Gewohnheitsrechtes zu erheben, erweist sich hiernach als unbegründet. Ohne Erfolg beanstandet die Revision auch, das Berufungsgericht habe die rechtsbegründende Bedeutung dieser als Wettbewerbsordnung anzusehenden Vereinbarung außer Betracht zu lassen. Die Annahme der Revision, durch die Vereinbarung aus dem Jahre 1936 hätten die beteiligten Berufsstände ihre Belange im Rahmen einer Wettbewerbsordnung geregelt, die rechtsgestaltenden Charakter habe, ist nicht haltbar. Denn sie läßt außer acht, daß sowohl

die NS-Rechtsbetreuung als auch die anderen diese Vereinbarung tragenden Verbände fortgefallen sind und damit auch das Abkommen seine Rechtswirksamkeit verloren hat.

b) Das Berufungsgericht hat den Tatbestand des Art I § 1 aaO durch eine Bezugnahme auf die als zutreffend bezeichneten Ausführungen des Landgerichts als erfüllt angesehen. Das Landgericht hatte in den erteilten Auskünften eine unmittelbare Förderung konkreter Rechtsangelegenheiten erblickt und festgestellt, daß es sich hierbei nicht um Rechtsauskünfte allgemein belehrender Art gehandelt habe. Diese rechtliche Würdigung steht in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Senats vom 13. Dezember 1955 aaO, wonach es von der Prüfung des Einzelfalls abhängt, ob eine - erlaubte - Rechtsauskunft vorliegt, weil das Wesentliche die an die gesamte Leserschaft gerichtete allgemeine Rechtsbelehrung ist, oder ob eine mißbräuchliche Rechtsberatung deswegen angenommen werden muß, weil die unmittelbare Förderung fremder Rechtsangelegenheiten in einem konkreten Einzelfall im Vordergrund steht. Die hiernach rechtsirrtumsfrei zustande gekommenen Feststellungen des Landgerichts, denen das Berufungsgericht gefolgt ist, werden auch von der Revision nicht angegriffen.

4.) Die Revision beanstandet jedoch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Ausnahmenvorschrift des Art I § 5 Ziff 1 RBeratG für den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt nicht Platz greife. Indessen kann die Revision auch insoweit keinen Erfolg haben.

Gemäß Art I § 5 aaO ist die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dann vom Erlaubniszwang ausgenommen,

wenn kaufmännische oder sonstige gewerbliche Unternehmer für ihre Kunden rechtliche Angelegenheiten erledigen, die mit einem Geschäft ihres Gewerbebetriebes in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Das Berufungsgericht ist bei der rechtlichen Würdigung dieser Vorschrift davon ausgegangen, daß das Wesensmerkmal eines verlegerischen Gewerbebetriebes darin liege, sich an einen umfangreichen anonymen Leserkreis zu wenden, an ihn seine verlegerischen Erzeugnisse heranzutragen und ihm, soweit es sich um Fachzeitschriften handle, die Kenntnis von fachlich belehrenden Abhandlungen zu vermitteln. Zwischen einer sich an einen unbestimmten Personenkreis wendenden publizistischen Gewerbetätigkeit und der sich an eine einzelne Person wendenden Raterteilung bestehe kein unmittelbarer Zusammenhang. Zwar stelle sich eine gute Fachzeitschrift die Aufgabe, ihren Leserkreis über alle einschlägigen Fragen zu unterrichten, wozu auch gehöre, daß sie über aktuelle Rechtsfragen durch allgemein gehaltene Rechtsausführungen belehre. Die Beklagte zu 1 verlasse indessen ihr Aufgabengebiet, wenn sie in Rechtsangelegenheiten die für einen konkreten Tatbestand gestellten Fragen, deren Beantwortung zunächst nur einzelne Abonnenten interessiere, beantworte und diese Antworten veröffentliche. Die Vorschrift des Art I § 5 aaO habe nur solche Fälle im Auge, in denen die Erledigung der rechtlichen Angelegenheit einen "Annex" zu dem konkreten einzelnen Geschäft bilde. Ein solcher Zusammenhang bestehe zwischen dem Abonnementsvertrag des Verlegers und der Rechtsraterteilung nicht.

Diese Ausführungen greift die Revision mit der Begründung an, das Berufungsgericht habe zu Unrecht einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem Abonnementsvertrag und der Erteilung des Rechtsrates verneint. Der

vom Berufungsgericht gemachte Unterschied, wonach die verlegerische Tätigkeit darin liege, daß sie sich an einen umfangreichen anonymen Leserkreis wende, sei willkürlich. Gerade der Verleger einer Zeitschrift lege Wert auf einen engen Kontakt mit der Leserschaft, um die Abonnenten an die Zeitschrift zu binden. Ein Mittel zur Herstellung des Kontaktes biete aber gerade die Gewährung von Rechtsauskünften auf dem jeweiligen Fachgebiet. Auch bestehe ein Bedürfnis, aus der Vielfalt der Anfragen eine Erfahrungsquelle für die Leser zu schaffen, um ihnen so am einzelnen konkreten Fall des Alltagslebens die Kenntnisse zu vermitteln, die sie zur Bewältigung der ihnen gestellten sachlichen Aufgaben benötigten.

So, wie die Revision es darstellt, stellt sich indessen die hier zu entscheidende Frage nicht. Es kann der Revision durchaus eingeräumt werden, daß der Verleger einer Zeitschrift auf die Gewährung von Rechtsauskünften Wert legt, weil er sich davon eine Bindung der Abonnenten an seine Zeitschrift und eine sachgemäße Belehrung der Leserschaft verspricht. Indessen läßt sich die Entscheidung, ob ein unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des Art I § 5 aaO gegeben ist, nicht nach dem Interesse der Beklagten und der Zweckmäßigkeit des von der Beklagten geübten Verfahrens treffen. Die Bestimmung des Art I § 5 aaO setzt voraus, daß der Unternehmer ein Geschäft seines eigentlichen Betriebes ausführt und hierbei für seine Kunden eine rechtliche Angelegenheit erledigt, die nur deshalb nicht dem Erlaubniszwang unterliegt, weil sie mit dem Gewerbebetrieb unmittelbar zusammenhängt (BGHSt 6, 134 ff). Mit Recht wird in der zitierten Entscheidung als Grund dieser Vorschrift betont, daß sich zahlreiche Berufe ohne gleichzeitige rechtliche Beratung nicht immer sachgemäß ausüben

ließen. Der Sinn der Vorschrift, so führt das Urteil aus, könne mithin nur der sein, daß einem Unternehmer die Ausübung seines Berufes nicht deshalb unmöglich gemacht werden solle, weil hiermit zugleich eine rechtliche Tätigkeit verbunden sei. Es könne daher nur eine solche Tätigkeit unter Art I § 5 aaO fallen, die der Unternehmer im Rahmen und im Interesse seiner eigentlichen Berufsaufgaben ausführe. Dieser Auffassung, die auch mit der herrschenden Lehre (vgl Erbs, Strafrechtliche Nebengesetze R 55 § 5 Anm 2B; Jonas, RBERG § 5 Anm 2) in Übereinstimmung steht, schließt sich der Senat in vollem Umfange an. Hieraus folgt aber bereits die Unzulässigkeit der Handlungsweise der Beklagten. Durch den Abonnements- oder Liefervertrag erlangt der Abonnent oder Käufer einen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift, an der er in der Regel deswegen ein Interesse haben wird, weil sie ihn über die einschlägigen Fragen seines Berufes oder Gewerbes besonders gut und eingehend unterrichtet. Zwischen der Erfüllung eines solchen Vertrages und der Erteilung von Rechtsauskünften in konkreten Einzelfällen, selbst wenn sie das Fachgebiet der Zeitschrift betreffen, besteht indessen kein unmittelbarer Zusammenhang in dem oben erörterten Sinne. Einer Fachzeitschrift kann zwar ebensowenig wie anderen Zeitschriften oder Zeitungen versagt werden, ihre Leserschaft über Rechtsfragen, die für sie von Interesse sind, in allgemein belehrender Form zu unterrichten. Indessen liegt es nicht im Rahmen und im Interesse der eigentlichen Berufsaufgaben des Verlagsunternehmens, Anfragen zu beantworten, die sich auf die rechtliche Würdigung von konkreten Einzeltatbeständen beziehen. Die Herausgabe einer Fachzeitschrift und die von dem Verleger mit der Leserschaft - Abonnenten oder Einzelkäufern - abgeschlossenen Verträge lassen sich vielmehr sachgemäß auch ohne eine solche rechtliche Beratung erfüllen.

Es ist mithin keineswegs so, daß dem Verlagsunternehmen die Ausübung seiner Tätigkeit unmöglich gemacht würde, wenn ihm nicht gleichzeitig die Erteilung von Rechtsauskünften gestattet würde. Läßt sich aber die Herausgabe einer Fachzeitschrift sachgemäß auch ohne Rechtsberatung ausführen, so wird das Verhalten der Beklagten durch die Ausnahmenvorschrift des § 5 aaO nicht gedeckt. Die Beklagte verstößt mithin gegen das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz, wenn sie geschäftsmäßig in der von ihr herausgegebenen Fachzeitschrift fremde Rechtsangelegenheiten besorgt.

5.) Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß sich die Beklagte zu 1 nicht mit Erfolg auf die Vorschrift des Art I § 7 aaO berufen könne, da sie keine auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigung oder Stelle im Sinne dieser Vorschrift sei. Der Hinweis der Revision, daß die Beklagte zu 1 mit der Herausgabe der Zeitschrift jedenfalls der berufsständischen Organisation diene, kann in Anbetracht des Wortlautes und des Sinnes des Gesetzes eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen. Die Ausnahmenvorschrift des Art I § 7 aaO begünstigt nicht, wie bereits das Landgericht hervorgehoben hat, die Fachzeitschrift als Organ eines berufsständischen Verbandes, sondern den Verband selbst. Auch der Hinweis der Revision auf Erläuterungen von Jonas aaO Art I § 7 Anm 2 a geht fehl. Denn dort ist nicht, wie die Revision annimmt, von juristischen Briefkästen schlechthin die Rede, sondern von juristischen Briefkästen in dem Fachblatt der betreffenden berufsständischen oder ähnlichen Organisation. Diese Voraussetzungen liegen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im vorliegenden Fall aber gerade nicht vor.

6.) Schließlich beruft sich die Revision auch ohne Erfolg auf § 1 Abs 1 Buchstabe f ZugabeVO. Diese Vorschrift gestattet eine Ausnahme von dem Zugabeverbot für den Fall,

daß die Zugabe in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen besteht. Damit ist zwar zugaberechtlich die Erteilung von Auskünften und Ratschlägen gestattet. Doch besagt dies nichts für die Frage, ob eine Auskunfterteilung als solche zulässig ist. Für Rechtsauskünfte ist diese Frage allein im Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz geregelt (Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 7. Aufl § 4 ZugabeVO Anm 73; Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 3. Aufl Kapitel 135 Anm 21).

Sind hiernach die Voraussetzungen für einen auf §§ 823 Abs 2, 1004 BGB gestützten Unterlassungsanspruch der Klägerin vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht worden, so bedarf es eines Eingehens auf den aus § 1 UnlWG hergeleiteten Klagegrund nicht mehr.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde

Boek

Krüger-Nieland

Weiß

Spreng